

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Einführung der Feuerwehrdienstpflicht: Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 (Feuerwehrreglement; SSSB 871.1); Totalrevision

1. Worum es geht

Das geltende Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 sieht keine Pflicht zum Feuerwehrdienst vor. Die Mitarbeit in der Milizfeuerwehr der Stadt Bern, d.h. im Brandcorps oder in der Nachtwache, ist heute freiwillig und wird als Ergänzung zur Berufsfeuerwehr geleistet. Das kantonale Recht ermächtigt die Gemeinden, den Feuerwehrdienst zur Pflicht zu erklären¹. Gemeinden mit Feuerwehrdienstpflicht können Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, nach kantonalem Recht mit einer Ersatzabgabe belegen.

In der Stadt Bern ist in den letzten Jahrzehnten die Einführung der Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht mehrmals diskutiert worden: Am 8. Mai 1974 hat der Gemeinderat diese abgelehnt, weil man aus Tradition an der bestehenden Ordnung festhalten wollte. Im März 1992 und im Februar 1996 beschloss der Stadtrat, auf erneute Vorstösse nicht einzutreten. Am 13. Juni 1999 hat das Volk die Vorlage für die Einführung der Feuerwehrdienstpflicht mit 26 256 Nein gegen 11 896 Ja abgelehnt.

Der Gemeinderat unterbreitet dieses Geschäft nun erneut dem Stadtrat. Folgende Überlegungen veranlassen ihn dazu:

Sparmassnahmen im Feuerwehrwesen der Stadt Bern lassen sich, nach zahlreichen Haushaltsverbesserungsmassnahmenpaketen, nur noch durch Reduktionen von Feuerwehrangehörigen, der Auflösung von Milizfeuerwehrkompanien und damit verbunden der Rückgabe von Feuerwehrmagazinen sowie Feuerwehrmaterial realisieren. Ohne eine gesicherte Finanzierung wird die zeitverzugslose Verfügbarkeit von Feuerwehrangehörigen für die Ereignisbekämpfung von Bränden und Elementarereignissen (z.B. Unwetter, Hochwasser, Kälte- und Hitzewellen) verhindert.

Die vorgegebenen Schutzziele für die Stadt Bern können nur im engen Einsatzverbund zwischen Berufs- und Milizfeuerwehr erbracht werden. Damit eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Berufs- und Milizfeuerwehr sichergestellt ist, benötigt es entsprechende Minimalbestände. Die Milizfeuerwehren in der Schweiz kämpfen seit Jahren um den Erhalt der Minimalbestände, nicht zuletzt, da die Freiwilligenarbeit zunehmend an Rückhalt und Attraktivität in Wirtschaft und Gesellschaft verloren hat. Der Milizgedanke hat an Wirkungskraft und damit an Verbindlichkeit eingebüsst: Die Bereitschaft, sich ohne marktübliche Entschädigung für die Gemeinschaft zu engagieren, ist insbesondere im urbanen Umfeld schwächer geworden. Zusätzlich führt der demografische Wandel zu einer Ausdünnung der Rekrutierungsmöglichkeiten. Durch die Einführung der Feuerwehrdienstpflicht kann der Minimalbestand an Milizfeuerwehrangehörigen gesichert werden.

In Bezug auf das Feuerwehrreglement der Stadt Bern besteht grundsätzlich Revisionsbedarf. Einerseits wurde mit der Fusion der Abteilungen Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt (FZQ) und Sanitätspolizei im Jahr 2020 zu Schutz und Rettung Bern auch die Feuerwehr Bern teilweise neu orga-

¹ Artikel 25 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)

nisiert, andererseits ist die Terminologie im Reglement veraltet. Mit Einführung der Feuerwehrdienstpflicht und den sich aufdrängenden Anpassungen erweist sich eine Totalrevision des Feuerwehrreglements als unabdingbar.

2. Die Feuerwehrdienstpflicht

Die Feuerwehrdienstpflicht ist in der kantonalen Gesetzgebung seit 1884 verankert. Von der Möglichkeit, sie zur allgemeinen Bürgerinnen- und Bürgerpflicht zu erklären, haben mit wenigen Ausnahmen längst alle bernischen Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Stadt Bern ist eine der wenigen Gemeinden und die einzige Stadt im Kanton, welche die Feuerwehrdienstpflicht noch nicht eingeführt hat. Die Nettokosten und finanziellen Aufwendungen der Feuerwehr werden heute – anders als in den meisten anderen Berner Gemeinden und anders als bei sämtlichen Berner Städten – ausschliesslich aus der laufenden Rechnung der Stadtkasse finanziert.

2.1 Nutzen und Ziele der Einführung der Feuerwehrdienstpflicht

Die Stadt Bern ist im Kanton mit dem heutigen Verzicht auf die Feuerwehrdienstpflicht ein Sonderfall. Daraus ergeben sich gewichtige Nachteile. Mit der Einführung der Feuerwehrdienstpflicht bzw. der entsprechenden Ersatzabgabe können diese beseitigt werden:

- Der Bestand an Milizfeuerwehrangehörigen wird gesichert.
- Die Erneuerung und Ergänzung des Materials und der Ausrüstung der Feuerwehr Bern wird langfristig sichergestellt.
- Die zweckgebundene Ersatzabgabe ermöglicht ein jährliches Mindestmass zur Finanzierung der Aufwendungen der Feuerwehr Bern und wird die Stadtkasse jährlich um rund 6,2 Mio. Franken entlasten.

Damit wird die Sicherheit für die Bevölkerung der Stadt Bern bei einem grösseren Ereignis durch das Einsatzelement Milizfeuerwehr gewährleistet.

2.2 Umfang der Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabe

Mit Einführung der Feuerwehrdienstpflicht werden in der Stadt Bern niedergelassene Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Das kantonale Recht sieht vor, dass Gemeinden mit obligatorischem Feuerwehrdienst Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, mit einer Ersatzabgabe belegen können.

Nach kantonalem Recht sind gewisse Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreit, so zum Beispiel Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind oder Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen. Diese Personen sind teilweise auch von der Ersatzabgabe befreit.

Alle Personen mit schweizerischem Bürgerrecht sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind feuerwehrdienstpflichtig. Auch andere grössere Gemeinden im Kanton Bern, so auch die Einwohnergemeinde Ostermundigen, unterstellen nur Schweizer*innen und Ausländer*innen mit C-Ausweis der Feuerwehrdienstpflicht.

2.3 Die Bemessung der Ersatzabgabe

Nach kantonalem Recht darf die Höhe der Ersatzabgabe Fr. 450.00 je ersatzpflichtige Person und Jahr nicht übersteigen und ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln. Der Regierungsrat passt den Höchstbetrag periodisch dem Landesindex der Konsumenten-

preise an. Das Berechnungsverfahren ist im vorliegenden Reglement einfach gestaltet; der geschuldete Betrag ergibt sich aus einem Prozentsatz des einfachen Steuerbetrags. Dieser Prozentsatz wird auf mindestens 7,5 % festgelegt. Feuerwehrpflichtige Ehepaare oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen werden privilegiert, indem die Ersatzabgabe auf dem gemeinsamen Einkommen und Vermögen berechnet wird und nur einmal zu bezahlen ist. Unter diesen Voraussetzungen werden ca. 43 000 Personen eine Feuerwehersatzabgabe zwischen null und Fr. 450.00 zu entrichten haben. Dies ergibt einen jährlichen Ertrag von schätzungsweise 6,2 Mio. Franken.

Unter Verwendung des Ansatzes von 7.5 % der einfachen Steuer gemäss Artikel 42 des Steuergesetzes² ergibt sich folgendes Berechnungsbeispiel:

Steuerbares Einkommen ¹⁾ in Franken	Feuerwehr-Ersatzabgabe je Steuersubjekt und Jahr in Franken ²⁾	
	Familien ³⁾	übrige Steuerpflichtige ⁴⁾
10 000	15.55	21.55
30 000	66.95	81.50
50 000	123.85	148.00
75 000	201.95	239.00
100 000	289.85	340.65
125 600 ⁵⁾ und höher		450.00
141 000 ⁵⁾ und höher	450.00	

- 1) fallweise eventuell vorhandenes steuerbares Vermögen wurde der Einfachheit halber und infolge geringer Bedeutung ausser Acht gelassen
- 2) auf 5 Rappen gerundet
- 3) Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, in eingetragener Partnerschaft lebende Personen sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (eingetragene Partnerschaften sind Ehen gleichgestellt). Abgabeberechnung in der Annahme, dass sich beide Partner*innen im abgabepflichtigen Alter (zwischen 19 und 52 Jahre) befinden. Im gegenteiligen Fall halbiert sich der hier aufgeführte Betrag.
- 4) so genannter Alleinstehende*r-Tarif
- 5) entspricht der Schwelle für die aktuell maximal zulässige Feuerwehr-Ersatzabgabe von jährlich Fr. 450.00 je Steuersubjekt ($\text{Fr. } 450.00 : 7,5\% \times 100 = \text{einfache Steuer von Fr. } 6\,000.00$)

2.4 Die Zweckbindung der Ersatzabgabe

Die Erträge aus der Ersatzabgabe sind nach übergeordnetem Recht ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Es gelten die Grundsätze des Finanzhaushaltrechts über die Spezialfinanzierung. Die Erträge aus den Ersatzabgaben übersteigenden Kosten werden aus den ordentlichen Mitteln der Stadt gedeckt.

² StG; BSG 661.11

3. Administrativer Aufwand

Mit der Einführung der Feuerwehrdienstpflicht ergibt sich eine Fülle neuer administrativer und organisatorischer Aufgaben, welche durch die Abteilung Schutz und Rettung Bern zu erledigen sind: Erfassen der Pflichtigen, Rekrutierung, sanitärische Eintrittsmusterung, Mutationswesen, Kleidung und Ausrüstung im Zusammenhang mit der aktiven Dienstleistung. Dazu kommen die Bearbeitung von Befreiungsgesuchen, das Verfassen von Anträgen zuhanden der Direktion SUE und des Gemeinderats sowie die Bereitstellung der Grundlagen für die Erhebung der Ersatzabgabe zuhanden der Steuerverwaltung. Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand entspricht nach heutiger Schätzung etwa drei Vollzeit-Stellen (3 FTE) in der Einführungsphase. Danach wird der benötigte Personalbedarf auf bis zu 2 FTE geschätzt. Dies entspricht einem zusätzlichen Personalaufwand von ungefähr Fr. 250 000.00 jährlich. Im Zusammenhang mit zu erwartenden Beschwerdeverfahren betreffend die Feuerwehrpflicht bzw. die Erhebung der Ersatzabgabe ist im Rechtsdienst des GS SUE ebenfalls mit einem nicht zu unterschätzenden personellen Mehraufwand zu rechnen. Dieser ist zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Bei der Steuerverwaltung der Stadt Bern ist der administrative Aufwand zu unterscheiden in eine Anfangsphase (ab politischem Entscheid bis rund 2 Jahre nach der Inkraftsetzung) und einer Betriebsphase (ab etwa 2 Jahren nach Inkraftsetzung). Für die Bereinigung des aktuell nicht geführten Registers der Abgabepflichtigen und zur Definition und Organisation der stadtinternen Abläufe – insbesondere mit Schutz und Rettung Bern – wird der benötigte Personalbedarf auf etwa 1,5 FTE geschätzt. Für die Betriebsphase wird der benötigte Personalbedarf auf ungefähr 1,0 FTE eingeordnet. Dies entspricht einem zusätzlichen Personalaufwand von ca. Fr. 120 000.00 ab Betriebsphase. Für die Finanzierung dieser personellen Ressourcen beantragt die Steuerverwaltung eine interne Verrechnung zu Vollkosten.

4. Totalrevision - neues Feuerwehrreglement

Das Feuerwehrreglement vom 28. November 1996 soll aufgehoben und durch ein neues, zeitgemässes und übersichtliches Feuerwehrreglement ersetzt werden. Das bisherige Feuerwehrreglement enthielt Bestimmungen, die rein organisatorische und operationelle Belange der Feuerwehr regelten, so zum Beispiel Bestimmungen zum Umgang mit der persönlichen Ausrüstung. Das neue Reglement soll sich dem gegenüber auf das Wesentliche beschränken. Einzelheiten des Vollzugs und ergänzende Bestimmungen sollen durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Feuerwehrreglement geregelt werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Das neue Feuerwehrreglement gliedert sich in 8 Abschnitte.

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 1 (Gegenstand)

Dieser Artikel beschreibt den eigentlichen Gegenstand des Feuerwehrreglements. Neu ist die Feuerwehrdienstpflicht als Regelungsgegenstand erwähnt.

Artikel 2 (Aufgaben)

Der in Artikel 2 aufgeführte Aufgabenkatalog entspricht den bisherigen Aufgaben der Feuerwehr der Stadt Bern (bisher Artikel 3 und 4) und orientiert sich an der übergeordneten kantonalen Feuerwehrgesetzgebung.

2. Abschnitt: Organisation und Einsatz der Feuerwehr

Artikel 3 (Gliederung und Aufgebot)

Diese Bestimmung regelt die Gliederung und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Bern im Grundsatz. Neu wird der Begriff Milizfeuerwehr anstelle von Freiwilliger Feuerwehr verwendet. Inhaltlich entspricht sie der Regelung des bisherigen Feuerwehrreglements.

Artikel 4 (Organisation)

Einzelheiten zu Organisation, Einsatz und Betrieb der Feuerwehr Bern sind neu durch den Gemeinderat durch Verordnung zu regeln. Dies ist stufengerechter.

Artikel 5 (Ausbildung)

Die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehr ist durch die Gebäudeversicherung und die Fachverbände vorgegeben. Für den Berufsfeuerwehrlehrgang gelten zusätzlich die Vorgaben des Berufsfeuerwehrverbands und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Artikel 6 (Versicherung)

Für alle Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Hilfspersonen besteht wie bis anhin eine entsprechende Versicherung für Unfall und Krankheit.

Artikel 7 (Zusammenarbeit)

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit der Feuerwehr mit anderen Organisationen der öffentlichen Sicherheit im Grundsatz und entspricht inhaltlich dem bisherigen Reglement. Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit Dritten durch Verordnung.

Artikel 8 (Kommando)

Dieser Artikel bestimmt die Befugnisse des Kommandanten bzw. der Kommandantin für Feuerwehrbelange auf dem Schadenplatz und entspricht der bisherigen Regelung im alten Feuerwehrreglement.

Artikel 9 (Inanspruchnahme von privatem Eigentum)

Der Inhalt entspricht dem Wortlaut von Artikel 20 FFG und bleibt gegenüber dem bisherigen Feuerwehrreglement unverändert.

3. Abschnitt: Feuerwehrdienstpflicht

Artikel 10 (Grundsatz)

Die Feuerwehrdienstpflicht gilt für die in der Stadt Bern niedergelassenen Personen mit schweizerischem Bürgerrecht sowie die ausländische Wohnbevölkerung mit Ausweis C. Das kantonale Recht sieht vor, dass die Gemeinden Personen zwischen dem 19. und dem 60. Altersjahr für Feuerwehrdienstleistungen einsetzen können. Die Obergrenze von 52 Jahren in Artikel 10 berücksichtigt, dass die Ersatzabgabe nach kantonalem Recht (Artikel 28 FFG) ebenfalls nur bis zum 52. Altersjahr vorgesehen ist. Damit decken sich die Dauer der Feuerwehrdienstpflicht und jene der zu leistenden Ersatzabgabe.

In bevölkerungsreichen Gemeinden kann nur eine beschränkte Zahl von Pflichtigen im aktiven Dienst eingesetzt werden. Auch die Stadt Bern wird deshalb aus der Zahl der Pflichtigen Personen im Alter von 19 bis 52 Jahren auswählen müssen. Ein Anspruch auf aktive Dienstleistung besteht für die Pflichtigen nicht.

Artikel 11 (Entscheidung)

Der Gemeinderat legt den Soll-Bestand der Milizfeuerwehr fest. Er beträgt Stand heute 180 Milizfeuerwehrangehörige und kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, vom Gemeinderat angepasst werden. Beim Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie jene der Pflichtigen zu berücksichtigen.

Artikel 12 (Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst)

Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, auf Gesuch hin, Personen, die eine amtliche Funktion ausüben, welche nicht mit dem Feuerwehrdienst vereinbar ist (Buchstabe a). Dies betrifft beispielsweise Angehörige des Gemeinderats oder von Gemeindeführungsorganisationen für ausserordentliche Lagen oder RegierungsstatthalterInnen. Aus gesundheitlichen Gründen von der aktiven Dienstleistung befreit sind auf Gesuch hin Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen (Buchstabe b) und Personen, deren körperliche oder geistige Behinderung sie bei der Leistung des Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt (Buchstabe c). Ebenfalls sollen Personen vom aktiven Feuerwehrdienst befreit werden können, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben (Buchstabe d). Buchstabe a bis d entsprechen Artikel 29 FFG.

Artikel 13 (Befreiung von der Ersatzabgabe)

Nach Artikel 12 Buchstaben b, c und d befreite Personen sind auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als 1 Mio. Franken beträgt.

Die Befreiung von Personen nach Artikel 12 Buchstabe b und c entspricht Artikel 29 Absatz 2 FFG. Die Gemeinden können nach kantonalem Recht weitere Personen von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien (Artikel 29 Absatz 3 FFG). Von dieser Möglichkeit wird mit der Befreiung von Personen, die hauptverantwortlich Betreuungspflichten wahrnehmen (Artikel 12 Buchstabe d), Gebrauch gemacht.

4. Abschnitt: Feuerwehrdienst Milizfeuerwehr

Artikel 14 (Einteilung)

Die Altersgrenzen von 19 bzw. 52 Jahren entsprechen übergeordnetem Recht und den Empfehlungen der GVB für den obligatorischen Feuerwehrdienst. Sie sind identisch mit jenen der Feuerwehrdienstpflicht (Artikel 10) und der Ersatzabgabe (Artikel 20). Wie nach bisheriger Regelung, soll es im Einzelfall weiterhin möglich sein, bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst zu leisten.

Artikel 15 (Persönliche Dienstleistung)

Dieser Artikel hält den Grundsatz der persönlichen Dienstleistung in vereinfachter und allgemeiner Formulierung fest. Bisher waren Einzelheiten betreffend Feuerwehrdienst wie Absenzen oder Nichtbefolgen von Aufgeboten im Reglement festgehalten. Dies erscheint nicht stufengerecht und soll deshalb künftig durch den Gemeinderat durch Verordnung geregelt werden.

Artikel 16 (Sold und Entschädigungen)

Der Gemeinderat genehmigt die Soldansätze und Entschädigungen. Diese Bestimmung ist gegenüber dem bisherigen Reglement unverändert.

Artikel 17 (Kader)

Dieser Artikel hält die Pflicht des Kadern zum Besuch entsprechender Kurse und Übungen fest und entspricht dem bisherigen Recht.

5. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren

Artikel 18

Die Bestimmung zu den Betriebsfeuerwehren in der Stadt Bern bleibt gegenüber dem bisherigen Reglement inhaltlich unverändert. So können die Betriebsfeuerwehren im Ereignisfall auch ausserhalb des Betriebs in der Stadt Bern eingesetzt werden.

6. Abschnitt: Finanzierung

Artikel 19 (Grundsatz)

Die Kosten der Feuerwehr gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinderechnung. Mit der Einführung der Feuerwehrdienstersatzabgabe kann ein Teil der Kosten gedeckt werden. Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden. Die Einnahmen aus den Ersatzabgaben werden den Nettokosten der Produktgruppe 245300 Feuerwehraufgaben (aktuell ca. 15,0 Mio. Franken) angerechnet, womit sich das jährliche Defizit in diesem Bereich auf ca. 8,8 Mio. Franken reduzieren wird.

Mit der Zweckbindung der Mittel entsteht eine einseitige Spezialfinanzierung gemäss Artikel 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111). Dies bedeutet, dass der verbleibende Aufwandüberschuss weiterhin durch den Allgemeinen Haushalt der Stadtkasse gedeckt wird. Sollte sich in Zukunft aufgrund der Einnahmen aus den Ersatzabgaben ein Nettoertragsüberschuss ergeben (was zurzeit eher unwahrscheinlich ist), müssten diese Überschüsse zweckgebunden für die Feuerwehr in eine Spezialfinanzierung (Eigenkapital der Feuerwehr) eingelegt werden. Mit diesen Geldern würden dann wiederum zukünftige Aufwandüberschüsse der Produktgruppe Feuerwehraufgaben gedeckt. Ist kein Eigenkapital der Spezialfinanzierung mehr vorhanden, werden die Defizite wiederum durch den Allgemeinen Haushalt gedeckt.

Artikel 20 (Ersatzabgabe)

Gemäss Artikel 28 Absatz 3 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes ist die Ersatzabgabe nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln. Um einerseits diese Vorgabe zu erfüllen und andererseits aus Kosten- und Betriebsgründen soll die Ersatzabgabe zusammen mit den direkten Kantons- und Gemeindesteuern und technisch mit der dafür zur Verfügung stehenden Applikation der kantonalen Steuerverwaltung erhoben werden. Soweit überblickbar, fakturieren sämtliche Einwohnergemeinden im Kanton Bern ihre Ersatzabgabe mit diesem erprobten und kostengünstigen Instrument.

Vorgesehen ist, den in Artikel 20 Absatz 2 des vorliegenden Reglements festgelegte Prozentsatz auf der einfachen Steuer (Einkommens- und Vermögenssteuern) gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Steuergesetzes des Kantons Bern (StG, BSG 661.11) anzuwenden. Die Basierung auf der einfachen Steuer vor der Multiplikation mit der Kantons- oder Gemeindesteueranlage bietet den Vorteil, unabhängig allfälliger Veränderungen der Steueranlagen den Prozentsatz für die Ersatzabgabe festlegen zu können. Daraus ergibt sich eine (unverfälschte) Konstanz, eine klarere Kommunikation und mitunter ein besseres Verständnis.

Nebst den in Artikel 28 Absatz 1 und 2 FFG festgelegten Parametern wie das Altersspektrum für die Ersatzabgabepflicht und die maximale Höhe der Ersatzabgabe könnte zusätzlich ebenfalls ein minimal zu leistender Abgabebetrag bestimmt werden, welcher von jeder abgabepflichtigen Person unabhängig der einfachen Steuer zu entrichten ist. Es wird empfohlen, auf einen solchen aus sozialen Überlegungen zu verzichten, auch wenn der Verwaltungsaufwand für das rechtliche Inkasso von Klein- und Kleinstbeträgen dadurch unverhältnismässig ausfallen wird.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Erhebung der Ersatzabgabe bei in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, bei welchen wie – analog der Steuererhebung – eine Er-

satzabgabe auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen erhoben wird. Eine gesonderte Erhebung pro Kopf würde eine neu zu schaffende IT-Applikation seitens der Steuerverwaltung notwendig machen, welche wiederum weitere Kosten und eine verzögerte Umsetzung der Einführung der Feuerwehrdienstpflicht mit sich brächte. Im Übrigen entspricht die gemeinsame Entrichtung einer Ersatzabgabe der praxiserprobten Regelung, wie sie auch die beiden anderen grösseren Städte im Kanton Bern, d.h. Biel und Thun, kennen.

Artikel 21 (Gebühren)

Dieser Artikel bleibt gegenüber dem bisherigen Reglement unverändert.

Artikel 22 (Rückforderung der Einsatzkosten)

Nach bisherigem Reglement konnte der Gemeinderat die Einsatzkosten gemäss Artikel 32 FFG einfordern. Dies erscheint nicht stufengerecht. Neu soll deshalb die zuständige Dienststelle die Kosten von der Verursacherin bzw. vom Verursacher einfordern, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Bis auf diese Anpassung bleibt die Bestimmung gegenüber dem bisherigen Reglement unverändert.

Artikel 23 (Kosten für Nachbarhilfe)

Bei Stützpunkteinsätzen, Wahrnehmung von kantonalen Aufgaben und nachbarlicher Hilfeleistung werden die Kosten gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 zurückgefordert. Zu beachten sind die Feuerwehrweisungen und Merkblätter der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sowie Verträge/Leistungsvereinbarungen mit derselben. In Ergänzung zu den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern kommt bei nachbarlicher Hilfeleistung der Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit der Feuerwehren in der Region Bern vom Juni 2009 zur Anwendung.

7. Abschnitt: Zuständigkeiten

Artikel 24 (Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats)

Dieser Artikel erläutert die Zuständigkeit des Gemeinderates in Feuerwehrbelangen, enthält jedoch zur Vermeidung von Wiederholungen nur noch diejenigen Zuständigkeiten, die nicht schon durch andere Spezialbestimmungen geregelt werden. Der Gemeinderat kann seine Befugnisse durch Verordnung weiter delegieren. Eine direkte Delegation des Stadtrats an die Direktion oder an die Verwaltungseinheiten, wie im bisherigen Reglement, soll jedoch vermieden werden. Aus diesem Grund wurde beispielsweise Artikel 23 des bisherigen Reglements betreffend Aufgaben und Befugnisse der Direktorin/des Direktors SUE gestrichen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 25 (Strafbestimmungen)

Artikel 25 hält die Bestrafung von Widerhandlungen gegen das Feuerwehrreglement fest.

Artikel 26 (Rechtsmittel)

Dieser Artikel erläutert die Rechtsmittel gegen Verfügungen der zuständigen Dienststelle und der Direktion sowie gegen Bussenverfügungen.

Artikel 27 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Das Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 wird aufgehoben.

5. Zusammenfassung

Durch die Einführung der Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabe kann einerseits der personelle Bestand des Brandcorps (Milizfeuerwehr) der Stadt Bern erhalten werden. Die zweckgebundene Ersatzabgabe stellt die Erneuerung und Ergänzung der Ausrüstung der Feuerwehr Bern langfristig sicher und entlastet die Stadtkasse jährlich um schätzungsweise 6,2 Mio. Franken. Damit wird die Sicherheit für die Bevölkerung der Stadt Bern bei einem grösseren Ereignis durch das Einsatzelement Milizfeuerwehr gewährleistet.

6. Fakultatives Referendum

Der Stadtrat erlässt unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung alle Reglemente, die nicht den Stimmberechtigten vorbehalten sind (Artikel 48 Absatz 1 GO).

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Feuerwehrreglement vom 28. November 1996 der Stadt Bern (Feuerwehrreglement; FR; SSSB 871.1): Einführung der Feuerwehrdienstpflicht; Totalrevision.
2. Der Stadtrat beschliesst die Totalrevision des Feuerwehrreglements der Stadt Bern vom 28. November 1996 (Feuerwehrreglement; FR; SSSB 871.1) gemäss Beilage.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 29. Juni 2022

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Totalrevision Feuerwehrreglement (FR)
- Synopse